

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/94b74cc4-776b-35b6-b964-8c0ef8810f25>

Bibliografie	
Titel	Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV)
Amtliche Abkürzung	17. BImSchV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2129-8-17-1

§ 10 17. BImSchV - Im Jahresmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwerte

(1) Abfallverbrennungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass kein Jahresmittelwert folgende Emissionsgrenzwerte überschreitet:

1.	Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid,	100 mg/m ³ ,
2.	Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber,	0,005 mg/m ³ .

(2) Abfallmitverbrennungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass kein Jahresmittelwert die Emissionsgrenzwerte gemäß [Anlage 3 Nummer 2.3, 3.1, 3.4, 3.5 oder 4.3](#) überschreitet.

(3) Absatz 1 Nummer 1 ist für Anlagen, für die [§ 8 Absatz 2 Nummer 3 zweite Alternative](#) anwendbar ist, nicht anwendbar.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, bei bestehenden Abfallmitverbrennungsanlagen, die selektive nichtkatalytische Reduktion (SNCR) anwenden, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder weniger nicht anzuwenden.

